



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 1 – 01.02.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen zum Ordnungsverfahren nach § 62a LHG

2

Satzung der Universität Tübingen zum Ordnungsverfahren nach § 62a LHG

Aufgrund von § 62a Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Satzung am 20. Dezember 2023 genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Ein Ordnungsverfahren nach dieser Satzung ist ein Verfahren zur Ermittlung eines Ordnungsverstoßes und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 62a LHG. Es findet Anwendung auf alle Studierenden der Universität Tübingen.

§ 2 Ordnungsausschusses

(1) Für Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a LHG wird ein Ordnungsausschuss gebildet. Diesem gehören stimmberechtigt an:

1. Der/die Prorektor/in für Lehre als Vorsitzende/r.
2. Zwei Personen aus der Gruppe der HochschullehrerInnen.
3. Eine Person aus der Gruppe der Akademischen MitarbeiterInnen oder der Sonstigen MitarbeiterInnen.
4. Drei Studierende, davon zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden und eine Person aus der Gruppe der eingeschriebenen Doktorandeninnen und Doktoranden.
5. Die Universitätsgleichstellungsbeauftragte; sie kann sich entsprechend § 4 Abs. 4 LHG auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer bzw. einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen.

Verfügt keines der Mitglieder über die Befähigung zum Richteramt, so tritt eine Juristin oder ein Jurist aus der Juristischen Fakultät oder der Zentralen Universitätsverwaltung mit Befähigung zum Richteramt mit beratender Stimme hinzu.

(2) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses werden vom Senat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 beträgt vier Jahre, die der Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 2 und 3 ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen jeweils zum ersten Oktober. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt; Sätze 1 und 2 finden auf stellvertretende Mitglieder entsprechende Anwendung. Für den oder die Prorektorin Lehre gelten die Vertretungsregelungen des Rektorats.

(3) Der Ordnungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.

(2) Während des Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung.

(3) Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungs-

verfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies

1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern erforderlich ist.

(4) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von § 6 Abs. 4 Satz 3 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,

1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 5 Absatz 2 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar.

(5) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Tübingen in der jeweils geltenden Fassung. Wo diese Satzung und die Verfahrensordnung keine abschließenden Regelungen treffen, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Rektorats ist der Ordnungsausschuss unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Beschäftigte der Zentralen Universitätsverwaltung sowie externe Sachverständige beratend hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(3) Der Ausschuss kann Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses des Ausschusses oder vor einer Sitzung des Antrags von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses.

(4) Ist ein Mitglied des Ausschusses persönlich von Taten oder Äußerungen der oder des Angeschuldigten betroffen oder steht mit ihr oder ihm in einem persönlichen Verhältnis, so muss es dies nach Kenntnisnahme unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausschusses mitteilen. In diesem Fall ist zu den betreffenden Tagesordnungspunkten ersatzweise die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu laden. Wenn ein Mitglied des Ausschusses Angeschuldigter im Sinne der Satzung ist, ist zu den sie oder ihn betreffenden Tagesordnungspunkten ersatzweise die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu laden.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sind.

§ 5 Einleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses wird tätig
1. auf Antrag, in Textform, einer oder eines von einem Ordnungsverstoß gemäß § 62a Absatz 1 LHG betroffenen Universitätsmitglieds oder -angehörigen (Geschädigte oder Geschädigter),
 2. auf Antrag, in Textform, der Rektorin oder des Rektors,
 3. von Amts wegen, wenn der Ordnungsausschuss auf andere Weise Kenntnis von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten auf einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 62a Absatz 1 LHG erhält.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Ordnungsausschusses überprüft zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß vorliegen.
1. Liegen solche Anhaltspunkte nicht vor, informiert sie oder er die oder den Antragsteller und die von den Anschuldigungen betroffene Person.
 2. Liegen solche Anhaltspunkte vor, leitet sie oder er gegen die von den Anschuldigungen betroffene Person ein Ordnungsverfahren ein.

§ 6 Ermittlung

Wurde ein Ordnungsverfahren eingeleitet, so ermittelt der Ordnungsausschuss den vorgeworfenen Sachverhalt und stellt fest, ob es sich dabei um einen Ordnungsverstoß nach § 62a Abs. 1 LHG handelt.

- (1) Ist ein vorgeworfener Ordnungsverstoß Gegenstand eines Strafverfolgungsverfahrens, kann der Ordnungsausschuss das Ruhen des Verfahrens beschließen und die dort ermittelten Ergebnisse berücksichtigen.
- (2) Die von den Anschuldigungen betroffene Person, gegen die sich der Vorwurf richtet, ist über die erhobenen Vorwürfe zu informieren und im Rahmen der Ermittlungen anzuhören. Die Anhörung kann schriftlich oder in einem persönlichen protokollierten Gespräch erfolgen; dabei kann sich die betroffene Person von einer Person ihres Vertrauens unterstützen bzw. begleiten lassen.
- (3) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen, diese sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Der Ordnungsausschuss kann andere Mitglieder der Universität oder externe Sachverständige unterstützend hinzuziehen, die von Anschuldigungen betroffene Person kann dies beim Ordnungsausschuss beantragen, der hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
- (4) Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte.
- (5) Die Ergebnisse der Ermittlung sind zu protokollieren oder in anderer geeigneter Weise zu den Akten zu nehmen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Ordnungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen wird durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet die oder der Angeeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist.

(3) Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.

§ 8 Vorläufige Maßnahmen

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten und kann die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden, so kann die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Ordnungsausschuss kann die vorläufigen Maßnahmen im Rahmen einer Sitzung ändern oder aufheben.

§ 9 Dokumentation

(1) Die Universität Tübingen verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Im Rahmen dieser Aufgaben werden folgende Daten der betroffenen Studierenden zum Nachweis dokumentiert:

- a) Name, Vorname
- b) Studiengang und (Fach-)Semester
- c) Matrikelnummer
- d) die Entscheidung über die Einleitung und die zugrundeliegenden Informationen,
- e) die Ergebnisse der Ermittlung,
- f) die Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie
- g) die verhängte Ordnungsmaßnahme.

(2) Personenbezogene Daten werden in verkörperter und in elektronischer Form verarbeitet. In verkörperter Form werden insbesondere Schriftstücke (zum Beispiel Urkunden) verarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen angemessen verwahrt. In elektronischer Form werden Daten beispielsweise über Webformulare, per E-Mail oder per Scan erhoben, weiterverarbeitet und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gespeichert.

(3) Die personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für den Zweck erforderlich ist. Die Daten werden spätestens drei Jahre nach Datum der Exmatrikulation gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen.

§ 10 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 11 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses unverzüglich zu bestellen. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Ordnungsausschusses am Tag ihrer Bestellung und endet mit Ablauf des 30.09.2025.

Tübingen, den 24. Januar 2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin